

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Genehmigung nach §§ 4 und 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5956 der Gemarkung Fuchsstadt
- Veranstaltungsankündigung: IHK-Finanzierungssprechtage zum Thema „Förderprogramme und Finanzierungswege“
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

• **Stadt Hammelburg**

- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg und der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen und der Gemeinde Fuchstadt im Wege der Amtshilfe für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Verfahren Diebach 4 – Dorferneuerung Stadt Hammelburg, Landkreis Bad Kissingen, Nr. LD-A1 – A 7514
- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg, des Marktes Elfershausen und der Gemeinde Fuchstadt im Auftrag für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken; . Flurbereinigung Gauaschach 2 – Dorferneuerung Stadt Hammelburg, Landkreis Bad Kissingen, Nr. LD-A-A 7566-1666

• **Gemeinde Oerlenbach**

Satzung der Gemeinde Oerlenbach über die Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

• **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für 2017

• **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für 2017
- Haushaltssatzung des Marktes Geroda für 2017

• **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg und der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen und der Gemeinde Fuchstadt im Wege der Amtshilfe für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Verfahren Diebach 4 – Dorferneuerung Stadt Hammelburg, Landkreis Bad Kissingen, Nr. LD-A1-A 7514 (siehe Bekanntmachung unter Stadt Hammelburg)
- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg , des Marktes Elfershausen und der Gemeinde Fuchstadt im Auftrag für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken: Flurbereinigung Gauaschach 2 – Dorferneuerung Stadt Hammelburg Landkreis Bad Kissingen, Nr. LD-A-A 7566-1666 (siehe Bekanntmachung unter Stadt Hammelburg)
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Haushaltssatzung des Schulverbandes Elfershausen-Langendorf (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017
- Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Lauer für das Haushaltsjahr 2017

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

100

Genehmigung nach §§ 4 und 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5956 der Gemarkung Fuchsstadt

Nach § 10 Abs. 7, 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 07.04.2017, Az. 8240-42-253, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1.1. Der Fa. Green City Energy AG, Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA)** auf dem Grundstück Fl. Nr. 5956 der Gemarkung Fuchsstadt erteilt.
- 1.2. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:
Windkraftanlagen mit folgenden Daten:

Nr.	Flurnummer	Gemarkung	Typ	Standort GK Zone 4 Koordinaten
2	5956	Fuchsstadt	Senvion 3.4 M140	X:4.352.970 Y: 5.551.260
3	5956	Fuchsstadt	Senvion 3.4 M140	X:4.353.032 Y: 5.550.898
4	5956	Fuchsstadt	Senvion 3.4 M140	X:4.353.099 Y: 5.550.542

1.3. Genehmigungsunterlagen

- 1.3.1. Der Genehmigung liegen folgende technische Daten für die Windkraftanlagen zu Grunde:
 - Typ Senvion M140 – 3,4 MW
 - 140 m Rotordurchmesser
 - 160 m Nabenhöhe
 - 230 m Anlagengesamthöhe.
- 1.3.2. Der Genehmigung liegen mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen vom 07.04.2017 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.
- 1.3.3. Die Anlage ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Der Genehmigungsbescheid enthält weitere umfangreiche **Nebenbestimmungen** und ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 110265
Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Auslegung des Genehmigungsbescheides:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen, d.h.

von Dienstag, 02. Mai 2017 (erster Tag)
bis zum Montag, 15. Mai 2017 (letzter Tag)

beim Landratsamt Bad Kissingen, Außenstelle Münchner Straße 5, 97688 Bad Kissingen, 4. OG, Zimmer 405, sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, Zimmer 5 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 42, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen schriftlich angefordert werden. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 16. Mai 2017 und läuft bis zum 16. Juni 2017.

101

**Veranstaltungsankündigung:
IHK-Finanzierungssprechtage zum Thema
„Förderprogramme und Finanzierungswege“**

Bad Kissingen – Die IHK Würzburg-Schweinfurt bietet am 17. Mai 2017 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit der LfA Förderbank Bayern einen Finanzierungssprechtage im Landratsamt Bad Kissingen an. Unternehmer und Gründer erhalten in vertraulichen Einzelgesprächen mit Fördermittel- und Finanzierungsexperten der Wirtschaftskammer und der Förderbank kostenfrei und neutral Informationen zu allen öffentlichen Finanzierungs- und Förderprogrammen.

Der Finanzierungssprechtage bietet Unterstützung, sowohl in der Gründungsphase, als auch bei der Unternehmensübernahme, einer geplanten Erweiterung oder Investition sowie in Krisenzeiten.

Zur Terminvergabe ist eine Anmeldung erforderlich. Information/Anmeldung: Vanessa Truskolaski, IHK, Tel. 0931 4194-302, E-Mail: vanessa.truskolaski@wuerzburg.ihk.de oder unter www.wuerzburg.ihk.de/finanzierung.

102

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 10.05.2017 – 11.05.2017
- b) 13.05.2017
- c) 16.05.2017 – 18.05. 2017

unter der Bezeichnung

- a) Kurzübung „Zulu“
 - b) Orientierungsmarsch Hochstraße
 - c) Truppenübung „ Roter Phönix“
- im Übungsraum

- a) Burkardroth – Platz
- b) Detter – Heiligkreuz – Völkersleier
- c) Truppenübungsplatz Hammelburg
statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Hammelburg

103

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg
und der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen
und der Gemeinde Fuchstadt im Wege der Amtshilfe
für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Verfahren Diebach 4
– Dorferneuerung Stadt Hammelburg, Landkreis Bad Kissingen**

Nr. LD-A1-A 7514

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hält am Mittwoch, den 24.05.2017 um 19:30 Uhr, im Gasthaus Remling, Diebacher Straße 4, 97762 Hammelburg eine

Informationsversammlung

über die Durchführung eines Dorferneuerungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz in Diebach. Hierzu werden alle Bürger und Grundeigentümer von Diebach eingeladen. Die Bürger und Grundeigentümer sollen an der Dorferneuerung intensiv mitwirken. Da die Dorferneuerung für den Stadtteil Diebach von erheblicher Bedeutung ist, liegt es in ihrem Interesse, an der Informationsversammlung teilzunehmen.

In der Versammlung wird insbesondere über Sinn und Zweck der Dorferneuerung, die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Bereich, über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung sowie über das voraussichtliche Dorferneuerungsgebiet aufgeklärt.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit. Zu der Versammlung sind auch das Staatliche Bauamt Schweinfurt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Außenstelle Bad Kissingen, die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die Stadt Hammelburg geladen, um über die in ihrem Fachbereich fallenden Maßnahmen Aufschluss zu geben.

Würzburg, 12.04.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Otto Waldmann, Baudirektor

Hammelburg, 13.04.2017
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Elfershausen, 24.04.2017
Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
Hart, Gemeinschaftsvorsitzender

Fuchstadt, 24.04.2017
Gemeinde Fuchstadt
Hart, Gemeinschaftsvorsitzender

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg, des Marktes
Elfershausen und der Gemeinde Fuchstadt im Auftrag für das Amt
für ländliche Entwicklung Unterfranken; .
Flurbereinigung Gauaschach 2
- Dorferneuerung Stadt Hammelburg, Landkreis Bad Kissingen**

Nr. LD-A-A 7566-1666

Ausführungsanordnung:

Im Verfahren Flurbereinigung Gauaschach 2 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.08.2017 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf, entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.
- Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 01.08.2017 beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, gestellt werden.

Würzburg, 06.04.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Ufr.
Robert Bromma, Ltd. Baudirektor

Hammelburg, 21.04.2017
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Elfershausen, 24.04.2017
Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
Hart, Gemeinschaftsvorsitzender

Fuchstadt, 24.04.2017
Gemeinde Fuchstadt
Hart, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oerlenbach

105

Satzung der Gemeinde Oerlenbach über die Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Oerlenbach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (LRABl. Nr. 32 vom 14.12.1991, lfd. Nr. 460), geändert durch Satzung vom 03.09.1996 (LRABl. Nr. 24 vom 28.09.1996, lfd. Nr. 420), geändert durch Satzung vom 06.11.2001 (LRABl. Nr. 24 vom 24.11.2001, lfd. Nr. 396) und geändert durch Satzung vom 28.09.2004 (LRABl. Nr. 20 vom 02.10.2004, lfd. Nr. 259) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerlenbach, 20.04.2017
Gemeinde Oerlenbach
Kuhn, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

106

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für 2017

I.

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 06.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushalt für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

II.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.223.020 Euro

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 87.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 952.100 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf 6.590 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 144,476479 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Maßbach, 24.04.2017
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
Klement, Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

107

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für 2017

I.

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Oberleichtersbach am 09.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit

4.661.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit

3.350.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)**

300 v. H.

b) für die Grundstücke **(B)**

300 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **776.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Brückenau, 13.04.2017
Gemeinde Oberleichtersbach
Muth, Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Geroda für 2017

I.

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Geroda am 15.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

Haushaltssatzung des Marktes Geroda für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Geroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.340.000,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **589.000,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)		350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)		330 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **223.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Brückenau, 19.04.2017
Markt Geroda
Schneider, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

109

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Haushaltssatzung des Schulverbandes Elfershausen-Langendorf (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

I.

Nachstehend wird die von der Schulverbandsversammlung am 12.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tag der Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Elfershausen-Langendorf für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Elfershausen-Langendorf folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 493.000,-- Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000,-- Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 275.000,-- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 230 Verbandsschüler festgesetzt. Bei der Aufteilung der Schulverbandsumlage wurde zwischen dem Markt Elfershausen, der Gemeinde Fuchsstadt und der Stadt Hammelburg vereinbart, dass die Stadt Hammelburg ab dem Haushaltsjahr 2006 nur noch 50 % der fälligen Schulverbandsumlage zu zahlen hat. Die restlichen 50 % sind, aufgeteilt nach Schülern, vom Markt Elfershausen und von der Gemeinde Fuchsstadt zu tragen.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.195,6522 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltsstellen für den schulischen Bedarf (HH-Stellen 215.5200, 215.5700 bis 215.6580) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Elfershausen, 26.04.2017
Schulverband Elfershausen-Langendorf
Kickuth, Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung;
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
(Landkreis Bad Kissingen)
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 07.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tag der Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
(Landkreis Bad Kissingen)
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 772.500,-- Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 640.000,-- Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 mit 4.670 Einwohner zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 137,0450 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 25.000,-- Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 mit 4.670 Einwohner zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 5,3533 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Elfershausen, 26.04.2017
Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
Hart; Gemeinschaftsvorsitzender

C) Sonstige Veröffentlichungen

111

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Lauer für das Haushaltsjahr 2017

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Lauer am 22.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer
für das Haushaltsjahr 2017**

Mitglieder des Verbandes sind:

**Markt Maßbach
Markt Stadtlauringen
Stadt Münnenstadt
Gemeinde Thundorf i. UFr.
Gemeinde Üchtelhausen
Gemeinde Sulzfeld.**

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer, Landkreis Bad Kissingen,
für das Haushaltsjahr **2017**

Aufgrund der §§ 17 der Verbandssatzung und Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlassen wir folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 629.260 Euro

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 391.260 Euro

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 581.360 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus Art. 43 KommZG i. V. m. § 20 Abs. 6 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 350.400 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus Art. 43 KommZG i. V. m. § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Maßbach, 24.04.2017
Abwasserzweckverband Obere Lauer
Klement, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen